

# BGer 1C\_403/2021 vom 5. Juli 2021

Bundesgericht, 2021-07-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1C\\_403\\_2021](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_403_2021)

FR: TF 1C\_403/2021 du 5 juillet 2021

IT: TF 1C\_403/2021 del 5 luglio 2021

## Erwägungen

### E. 1

A. \_\_\_\_\_ ist Eigentümerin eines in der Landwirtschaftszone von U. \_\_\_\_\_, welche von der Juraschutzzone überlagert ist, gelegenen Wohnhauses. Es handelt sich indessen nicht um ein landwirtschaftliches Grundstück. Im Oktober 2019 liess A. \_\_\_\_\_ ein nachträgliches Baugesuch einreichen ("Abbruch bestehendes Gartenhaus, neue Umgebungsgestaltung").

Das Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn verfügte am 3. Juni 2020 Folgendes: Der Pool, der Plattenbelag, der Lebhag, die Pflanzentröge, das Rankengerüst und der Rankenbogen seien zu entfernen. Der Sitzplatz im Norden des Wohnhauses sei auf die ursprünglich bewilligte Grösse zurückzubauen. Das Cheminée sei zu entfernen und allenfalls auf dem Platz für das Gartenhaus zu integrieren. Das anstelle des Gartenhauses erstellte Zelt (Pergola) sei zu entfernen. Die Buchspflanzen seien zu entfernen und durch geeignete Pflanzen zu ersetzen (Holunder, Hasel, Liguster, Weissdorn....; Kirschlorbeer und Thuya seien verboten). Für eine Pergola aus Holz wurde die Zustimmung erteilt. Den übrigen Bauten und Anlagen gemäss Soll-Situationsplan vom 30. September 2019 wurde die Zustimmung erteilt. Die Baukommission der Einwohnergemeinde U. \_\_\_\_\_ erteilte am 16. Juni 2020 folgende Baubewilligung:

"Die Bewilligung gilt nur für die folgenden Bauten und Anlagen gemäss dem Soll-Situationsplan vom 30. September 2019:

- Abbruch Platten, neue Pflanzfläche
- Abtrag Rasen, neue Pflanzfläche
- Abbruch Holzschopf, neu Pavillon auf Gartenplatten
- Abbruch Natursteinplatten Sitzplatz, neu Holzdeck
- Abbruch Chaussierung, neu Kies mit Schrittplatten
- Abbruch Natursteinplatten Terrasse, neu Holzdeck
- Abbruch Natursteinplatten, neu Kies
- Pergola gemäss Offerte (B. \_\_\_\_\_ GmbH vom 27.02.2020) "

A. \_\_\_\_\_ erhob dagegen Beschwerde. Das Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn hiess diese mit Urteil vom 14. Juni 2021 teilweise gut, hob die Verfügung des Bau- und Justizdepartements vom 3. Juni 2020 bezüglich der Buchspflanzen auf und wies die Beschwerde im Übrigen ab, soweit es darauf eintrat. Zur Begründung führte das Verwaltungsgericht zusammenfassend aus, eine teilweise Änderung und Erweiterung gemäss Art. 24c RPG setze voraus, dass die Identität der Baute oder Anlage einschliesslich

ihrer Umgebung in den wesentlichen Zügen gewahrt bleibe. Die Beschwerdeführerin habe ihr ausserhalb der Bauzone gelegenes Einfamilienhaus allmählich optisch in einen villenähnlichen Landsitz umgewandelt. Schon vor vielen Jahren sei festgehalten worden, dass das Mass der Veränderungen bzw. Erweiterungen ausgeschöpft sei. Um die schleichende Ausdehnung der Bauzone ins Kulturland zu verhindern, müssten rechtswidrige Bauten und Anlagen grundsätzlich beseitigt werden. Die verfügbaren Massnahmen seien geeignet und erforderlich, um der Entfremdung der Identität entgegenzuwirken.

## **E. 2**

A. \_\_\_\_\_ führt mit Eingabe vom 28. Juni 2021 Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Solothurn. Das Bundesgericht verzichtet auf die Einholung von Vernehmlassungen.

## **E. 3**

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung einer Beschwerde in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Die Bestimmungen von Art. 95 ff. BGG nennen die vor Bundesgericht zulässigen Beschwerdegründe. Hinsichtlich der Verletzung von Grundrechten gilt der in Art. 106 Abs. 1 BGG verankerte Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen nicht; insofern besteht eine qualifizierte Rügepflicht ( Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 136 I 49 E. 1.4.1 S. 53, 65 E. 1.3.1 S. 68 mit Hinweisen). Es obliegt der Beschwerdeführerin namentlich darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid gegen Grundrechte verstossen soll.

Das Verwaltungsgericht führte aus, dass die Nichtunterstellung der beschwerdeführerischen Parzelle unter das bäuerliche Bodenrecht an deren raumplanungsrechtlichen Zuordnung nichts zu ändern vermöge. Inwiefern diese Auffassung rechtswidrig sein soll, vermag die Beschwerdeführerin weder aufzuzeigen noch ist dies ersichtlich. Soweit die Beschwerdeführerin beanstandet, dass es sich beim zu entfernenden Pool um ein "wegnehmbares Kinderbad" handle, zeigt sie keine offensichtlich unrichtige Sachverhaltsfeststellung durch die Vorinstanz ( Art. 105 BGG ) auf. Ausserdem lässt sie ausser Acht, dass mit dem Pool auch die zugehörigen Platten, der Hag und die Terrainveränderungen zu entfernen sind. Auch bezüglich der weiteren Rügen, setzt sich die Beschwerdeführerin nicht rechtsgenügend mit den entsprechenden Erwägungen des Verwaltungsgerichts auseinander. Sie vermag nicht im Einzelnen und nachvollziehbar aufzuzeigen, inwiefern die Begründung des Verwaltungsgerichts bzw. dessen Urteil selbst rechts- bzw. verfassungswidrig sein soll. Die Beschwerde genügt den gesetzlichen Formerfordernissen offensichtlich nicht, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG nicht einzutreten ist.

## **E. 4**

Auf eine Kostenaufgabe ist zu verzichten ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.